



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/75-PMVD/2022

3. Juni 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 5. April 2022 unter der Nr. 10556/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nebenbeschäftigung des Generalsekretärs im BMLV, Ministerialrat Mag. Dieter Kandlhofer, und deren Vereinbarkeit bzw. Nichtvereinbarkeit mit den Dienstpflichten als Organwalter“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 4 und 5:

Der Bedienstete hat eine aufrechte Prüfbescheinigung (Verlässlichkeitsprüfung) im Sinne der §§ 23 und 24 MBG mit Klassifizierung „streng geheim“. Weiterführende Informationen sind auf Grund des Klassifizierungsgrades nicht möglich (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Zu 6 und 7:

Der Bedienstete hat vier Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1975 gemeldet, wobei er zwei dieser Nebenbeschäftigung mittlerweile nicht mehr ausübt. Die Dienstbehörde hat keine der gemeldeten Nebenbeschäftigung untersagt. Nähere Details können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Zu 8 und 9:

Da persönliche Einschätzungen von Mitgliedern der Bundesregierung keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 darstellen und somit

nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Zu 10:

Ja.

Zu 12:

Zum derzeitigen Informationsstand: Ja.

Zu 11 und 13:

Entfällt.

Zu 14:

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr.10492/J.

Zu 15 und 16:

Im BMLV kommen mehrere Compliancebestimmungen zur Anwendung, die sich einerseits an alle Bediensteten des Ressorts und andererseits an einzelne Fachbereiche, wie bspw. beschaffende Stellen, richten. Beispielahaft möchte ich den sogenannten Verhaltenskodex erwähnen, der allen Bediensteten des Ressorts einen Maßstab für ihr tägliches Handeln gibt. Bei Verdacht auf „Unregelmäßigkeiten“ ist es Aufgabe der Gruppe Direktion Kontrolle, entweder im Wege der beiden Revisionsabteilungen oder der Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen die tatsächlichen Sachverhalte zu erheben und über die weitere gesetzlich gebotene oder zweckmäßige Vorgehensweise zu entscheiden. Die Detailregelungen finden sich im Wesentlichen in der Geschäftseinteilung des BMLV und in der Revisionsordnung.

Mag. Klaudia Tanner



